

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/ Übermittlungssperre

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:		

Hiermit widerspreche ich,

1. der Weitergabe meiner Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften , der mein Ehepartner / Ehepartnerin / mein minderjähriges Kind, meine Eltern (nur im Falle der Minderjährigkeit der/des Antragstellenden) angehören – während ich diesen nicht angehöre (§ 42 (3) BMG).	<input type="checkbox"/>
2. der Weitergabe meiner Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk im Zusammenhang mit Altersjubiläen . (§ 50 (2), (5) BMG).	<input type="checkbox"/>
2a der Beglückwünschung durch den Bürgermeister im Zusammenhang mit Altersjubiläen	<input type="checkbox"/>
3. der Weitergabe meiner Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk im Zusammenhang mit Ehejubiläen . (§ 50 (2), (5) BMG).	<input type="checkbox"/>
3a der Beglückwünschung durch den Bürgermeister im Zusammenhang mit Ehejubiläen	<input type="checkbox"/>
4. der Auskunftserteilung über meine Meldedaten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z.B. bei Landtagswahlen) bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung. (§ 50 (1), (5) BMG).	<input type="checkbox"/>
5. gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Zusendung von Infomaterial (§ 36 (2) BMG)	<input type="checkbox"/>
6. der Veröffentlichung meiner Daten in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken oder der Übermittlung meiner Daten an Andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke (§ 50 (3), (5) BMG).	<input type="checkbox"/>

Hiermit beantrage ich eine Auskunftssperre gemäß BMG mit folgender Begründung

a) Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange (§ 51 (1), (5) BMG)	<input type="checkbox"/>
b) Vorbereitung Annahme Kind (§ 51 (5) BMG)	<input type="checkbox"/>
c) Einsicht im Geburten- oder Familienbuch – Annahme Kind, Transsexuellengesetz (§ 51 (5) BMG)	<input type="checkbox"/>
d) Besondere Anschriften (§ 52 BMG) – JVA, Frauenhäuser o. ä.	<input type="checkbox"/>

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bearbeitungsvermerk: _____

Einrichtung von Übermittlungssperren (Nr. 1-6)

Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes haben Personen gegenüber der Meldebehörde ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung von Personendaten. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich und gilt bis auf Widerruf. Bei Umzug erlischt die Übermittlungssperre und muss bei der neuen Meldebehörde erneut beantragt werden. Die Eintragung ist gebührenfrei. Der Antrag kann formlos persönlich oder unter Verwendung dieses Formulars bei der zuständigen Meldebehörde gestellt werden.

Zu Nr. 1

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 42 (3) BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 2 und 3

Wenn Sie ein **Alters-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum** haben, darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk auf Grund von § 50 (2) BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht (§ 50 (5) BMG) kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 4

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 50 (1) BMG **Parteien, Wählergruppen** u. a. im Zusammenhang mit Wahlen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen (§ 50 (5) BMG). Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 5

Gemäß § 58 Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 erfolgt die Datenübermittlung zu Personen, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden, an das **Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** zwecks Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 6

An **Adressbuchverlage** dürfen nach § 50 (3) BMG Auskünfte über Vor-, Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen (§ 50 (5) BMG). Eine Begründung ist nicht erforderlich

Einrichtung von Auskunftssperren (Buchst. a-d)

Eine Auskunftssperre kann nur mit mind. einer der umstehenden **Begründungen** und entsprechendem **Nachweis** eingetragen werden. Eine Melderegisterauskunft an Private (§ 44 (1) BMG) ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, Sie wurden angehört und es kann eine Gefahr für Sie ausgeschlossen werden. Die Auskunftssperre gilt nur für die Wohnung, für die sie beantragt wurde. Sie **endet** mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres und kann auf Antrag **verlängert** werden.